

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1982

Nr. 60

ausgegeben am 6. Oktober 1982

Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten

vom 4. November 1950

Datum des Inkrafttretens für das Fürstentum Liechtenstein:
8. September 1982

Die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten legt fest, dass die Mitgliedstaaten nicht nur zu sichern müssen, gewisse Verpflichtungen zur Förderung der Menschenrechte zu erfüllen, sondern auch anerkennen müssen, dass der einzelne den Schutz des Völkerrechts genießt. Darüber hinaus bietet die Konvention jedem, der seine Rechte verletzt glaubt, die Möglichkeit, gegen die Regierung vorzugehen, die er dafür verantwortlich macht.

Das wichtigste Ergebnis der Arbeit des Europarates ist sicher die «*Europäische Konvention der Menschenrechte und Grundfreiheiten*» von 1950. Die Unterzeichnung dieses Abkommens verpflichtet jeden Mitgliedstaat, die elementaren Menschenrechte und die Freiheit des einzelnen zu garantieren. Bürger von Mitgliedstaaten, die sich in ihren Rechten verletzt fühlen, können zunächst die «Europäische Kommission für Menschenrechte» und dann den «Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte» anrufen. Beide Einrichtungen haben ihren Sitz in Strassburg. Des weiteren bemüht sich der Europarat, die *Sozial- und Wirtschaftsgesetzgebung* der Mitgliedstaaten aufeinander abzustimmen. In diesem Zusammenhang ist das Recht auf Arbeit, auf gerechte Entlohnung, auf soziale Sicherheit sowie die Gleichstellung von Mann und Frau in

Arbeit und Beruf zu nennen. Die Auseinandersetzung mit dem gemeinsamen *kulturellen Erbe* zeigt sich besonders in den verschiedenen Kunstaustellungen, dem Europäischen Jahr der Musik (1985) und dem Europäischen Film- und Fernsehjahr (1988), die in Zusammenarbeit mit der EG realisiert wurden. Im Bereich *Bildung und Erziehung* sollen vor allem Ausbildung und Erziehungsinhalte den Erfordernissen der modernen Gesellschaft angepasst werden. Dabei stehen ständige Weiterbildung (*éducation permanente*), Förderung der fremdsprachlichen Ausbildung und Zusammenarbeit im Hochschulwesen im Mittelpunkt der gemeinsamen Bemühungen.

Mit den beiden Institutionen «Europäisches Jugendzentrum» und «Europäischer Jugendfonds» versucht der Europarat, die *Jugend* vermehrt auf ihre nationale und europäische Bürgerverantwortung vorzubereiten. Das Zentrum vermittelt neben Sprach- und anderen Weiterbildungskursen vor allem Begegnungsstätten der europäischen Jugend; der Fonds andererseits unterstützt finanziell europäische Aktivitäten von Jugendorganisationen.

Im *medizinischen Bereich* steht die europäische Gesundheitspolitik im Vordergrund, um die Gesundheitsvorsorge europaweit auszubauen, aber auch um neu auftauchende Gesundheitsrisiken (z. B. Aids, Drogenproblematik) gemeinsam zu bekämpfen.